

ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT UV.2004.00299 vom 30. November 2005

ZH Sozialversicherungsgericht, 2005-11-30, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_UV.2004.00299

FR: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT UV.2004.00299 du 30 novembre 2005

IT: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT UV.2004.00299 del 30 novembre 2005

Erwägungen

E. 2

2.1 Die SUVA anerkannte ihre Leistungspflicht für das Unfallereignis vom 26. November 2003 und erbrachte zunächst die gesetzlichen Leistungen. Streitig und durch das Gericht zu präzisieren ist, ob die Reduktion der Taggeldzahlungen ab 17. Mai 2004 und die Einstellung ab 1. Juli 2004 zu Recht erfolgt sind. Unbestritten ist, dass der Beschwerdeführer weiterhin einen Anspruch auf Heilbehandlung nach Art. 10 UVG hat (Urk. 1, Urk. 3).

2.2 Der Beschwerdeführer macht nebst formellen Einwänden im Wesentlichen geltend, der medizinische Sachverhalt sei nur ungenügend abgeklärt worden und es bestehe weiterhin eine Arbeitsunfähigkeit von mindestens 50 % (Urk. 1, Urk. 14, Urk. 23).

3. Die Erwägungen

3.1 Der Beschwerdeführer macht geltend, die SUVA habe zunächst selber eine neurologische Abklärung verlangt, diese dann aber nicht durchgeführt, obschon er dies auch in der Einsprache gefordert habe. Nachdem die SUVA dazu nicht einmal Stellung genommen habe, habe sie den Untersuchungsgrundsatz, den Grundsatz des rechtlichen Gehörs beziehungsweise die Begründungspflicht verletzt, weshalb die Beschwerde bereits aus formellen Gründen gutzuheissen sei (Urk. 1 S. 2). Diese formellen Einwendungen sind vorab zu präzisieren.

3.2 Das Gericht kann die Angelegenheit zu neuer Entscheidung an die Vorinstanz zurückschicken, besonders wenn mit dem angefochtenen Entscheid nicht auf die Sache eingetreten oder der Sachverhalt ungenügend festgestellt wurde (§ 26 Gesetz über das Sozialversicherungsgericht (GSVGer)). Gemäss ständiger Rechtsprechung ist in der Regel von der Rückschickung - da diese das Verfahren verlängert und verteuert - abzusehen, wenn die Rechtsmittelinstanz den Prozess ohne wesentliche Weiterungen erledigen kann. In erster Linie kommt eine Rückschickung in Frage, wenn der Versicherungsträger auf ein Begehren überhaupt nicht eingetreten ist oder es ohne materielle Prüfung abgelehnt hat, wenn schwierige Ermessensentscheide zu treffen sind, oder wenn der entscheidrelevante Sachverhalt ungenügend abgeklärt ist (vgl. SVR 1995 ALV Nr. 27 S. 69).

Von der Rückschickung der Sache an den Versicherungsträger zur Gewährung des rechtlichen Gehörs ist nach dem Grundsatz der Verfahrenseffizienz dann abzusehen, wenn dieses Vorgehen zu einem formalistischen Leerlauf und damit zu unnötigen Verzögerungen führen würde, die mit dem gleichlaufenden und der Anhörung

gleichgestellten Interesse der versicherten Person an einer möglichst befriederlichen Beurteilung ihres Anspruchs nicht zu vereinbaren sind (BGE 116 V 186 Erw. 3c und d).

3.3 Ungeachtet dessen, ob die SUVA den Untersuchungsgrundsatz verletzt hat, indem sie auf neurologische Abklärungen verzichtete, ist von einer Rückweisung aus rein formalen Gründen abzusehen, zumal dies einem Leerlauf gleichkäme, nachdem der Beschwerdeführer die angebehrten Abklärungen selbst veranlasst hat und die entsprechenden Berichte nun bei den Akten liegen.

Entgegen der Ansicht des Beschwerdeführers liegt keine Verletzung der Begründungspflicht vor. Über die Tragweite des Einspracheentscheides (Urk. 2) lässt sich ohne Weiteres ein Bild machen. Es werden die Überlegungen genannt, von denen sich die SUVA leiten liess und auf welche sich der Entscheid stützt. Dass die Beschwerdegegnerin sich nicht ausdrücklich mit jeder tatbestandlichen Behauptung und jedem rechtlichen Einwand auseinandersetzte, ist ihr nicht vorzuwerfen, zumal sie sich über die für den Entscheid wesentlichen Gesichtspunkte ausliess (vgl. BGE 126 V 80 Erw. 5b/dd mit Hinweiss). Zur neurologischen Problematik äusserte sie sich nicht, weil sie sie nicht als entscheidungswesentlich betrachtete. Darin kann keine Verletzung des rechtlichen Gehörs erblickt werden.

E. 4

Zustellung gegen Empfangsschein an:

- Rechtsanwalt Dr. Kreso E. ____
- Schweizerische Unfallversicherungsanstalt
- Bundesamt für Gesundheit

Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit der Zustellung beim Eidgenössischen Versicherungsgericht Verwaltungsgerichtsbeschwerde eingereicht werden.

Die Beschwerdeschrift ist dem Eidgenössischen Versicherungsgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, in dreifacher Ausfertigung zuzustellen.

Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift der beschwerdeführenden Person oder ihres Vertreters zu enthalten; die Ausfertigung des angefochtenen Entscheides und der dazugehörige Briefumschlag sowie die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die beschwerdeführende Person sie in Händen hat (Art. 132 in Verbindung mit Art. 106 und 108 OG).

E. 4.3

4.3.1 Wegen nachhaltiger Kopfschmerzen liess sich der Beschwerdeführer am 27. Oktober 2004 durch Dr. med. K. ____, Facharzt für Neurologie, untersuchen. Dieser diagnostizierte Spannungstypkopfschmerzen bei myofaszialem Syndrom der perikraniellen Muskulatur, einen Status nach Schädel-Hirntraum mit Commotio cerebri und multiplen Gesichtsschädelfrakturen sowie eine arterielle Hypertonie (Urk. 11/38). Er führte aus, die geschilderten Kopfschmerzen seien als Spannungstypkopfschmerzen zu interpretieren. Ob das myofasziale Syndrom der perikraniellen Muskulatur Ursache oder Folge der Kopfschmerzen sei, lasse sich nicht bestimmen. Er empfehle einerseits eine medikamentöse Basisbehandlung der Kopfschmerzen mit Dihydergot Tabletten

während vier bis sechs Wochen und andererseits eine Physiotherapie der perikraniellen Muskulatur mit Triggerpunktmassnahmen. Die Aussichten seien günstig, dass sich die Kopfschmerzen unter dieser kombinierten Behandlung zu einem grossen Teil zurückbilden würden (Urk. 11/38). Wie dem Bericht von Dr. C. ___ vom 1. Februar 2005 zu entnehmen ist, brachte die angeordnete Behandlung eine weitgehende Besserung der Symptomatik (Urk. 11/40), womit die von Dr. K. ___ gestellte günstige Prognose eingetreten ist.

Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Aus dem Bericht von Dr. K. ___ vom 27. Oktober 2004 geht nicht klar hervor, ob die Spannungstypkopfschmerzen auf den Unfall vom 26. November 2003 zurückzuführen sind. Weiter fehlt eine Einschätzung über deren Auswirkungen auf die Arbeitsfähigkeit. Der Beschwerdegegnerin ist zwar zuzustimmen, dass Kopfschmerzen, insbesondere deren Intensität und Einfluss auf die Arbeitsfähigkeit, auch eine Sache der persönlichen Einstellung sind (vgl. Urk. 20 S. 3). Doch ändert dies nichts daran, dass es zur Bestimmung der Arbeitsfähigkeit einer ärztlichen Beurteilung bedarf. Die Sache ist daher auch in diesem Punkt zur weiteren Abklärung an die Beschwerdegegnerin zurückzuweisen.

4.3.2 Ä Ä Die Übernahme bestimmter Abklärungs- und Heilbehandlungskosten durch die SUVA bildete weder in der Verfügung vom 22. Juni 2004 noch im Einspracheentscheid 17. August 2004 Anfechtungs- beziehungsweise Streitgegenstand (Urk. 11/23, Urk. 2). Beide Parteien äusserten sich jedoch im Beschwerdeverfahren zur Frage, ob die neurologische Abklärung bei Dr. K. ___ vom 27. Oktober 2004 als Abklärungs- und Behandlungsmassnahme zu übernehmen sei (Urk. 14 S. 2, Urk. 20 S. 2). Dies erscheint angezeigt, zumal selbst die SUVA ursprünglich von der Notwendigkeit einer neurologischen Abklärung ausging (Urk. 11/9-10), und die Abklärungsbedürftigkeit nun durch den Bericht von Dr. K. ___ belegt ist.

4.4 Ä Ä Ä

4.4.1 Ä Ä Zu den Brustbeschwerden äusserten sich der Kreisarzt Dr. D. ___ (Bericht vom 13. Mai 2004, Urk. 11/18), der behandelnde Rheumatologe Dr. med. H. ___ (Bericht vom 16. August 2004, Urk. 11/35) und Dr. F. ___ (Stellungnahme vom 20. Dezember 2004, Urk. 11/37). Der Beschwerdeführer verlangte, die Stellungnahme von Dr. F. ___ sei aus den Akten zu weisen (Urk. 14. S. 2). Ein Grund hierfür ist nicht ersichtlich. Es handelt sich dabei um eine Parteieingabe, die ins Recht zu nehmen und bei der Beweiswürdigung zu berücksichtigen ist (BGE 125 V 353 Erw. 3b/dd).

Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Unbestritten ist, dass der Beschwerdeführer an chronischen Sternalschmerzen bei Status nach Fraktur des Corpus sterni und einer caudalen Rippe rechts leidet (Urk. 11/18, Urk. 11/35). Während Dr. F. ___ und Dr. D. ___ die noch vorhandenen Sternumschmerzen als Restbeschwerden interpretierten (Urk. 11/18, Urk. 11/37), führte Dr. H. ___ diese auf eine palpable Instabilität zurück. Damit erklärte er sich auch das deutliche Knacken im costosternalen Übergang (Urk. 11/35). Diese unterschiedliche Beurteilung schlägt sich insbesondere auf die empfohlene Behandlungsmethode nieder, jedoch nur gering auf die Einschätzung der Arbeitsfähigkeit. Sowohl Dr. D. ___ als auch Dr. H. ___ gingen im Zeitpunkt ihrer Untersuchung, also am 13. Mai 2004 beziehungsweise am 6. August 2004, von einer 50%igen Arbeitsfähigkeit in einer angepassten Tätigkeit aus. Während Dr. D. ___ eine Steigerung der Arbeitsfähigkeit bereits nach 14 Tagen als zumutbar erachtete (Urk. 11/18), sah Dr. H. ___ eine volle Arbeitsfähigkeit erst auf

längere Sicht (Urk. 11/37). Unterschiedliche Auffassungen scheinen bezüglich der Arbeitsfähigkeit in bisheriger Tätigkeit zu bestehen. Dr. D. ___ prognostizierte, dass die Verletzungsfolgen mit der Zeit vollständig abklingen und somit keine Einschränkungen mehr bestehen würden (Urk. 11/18). Dr. H. ___ hielt hingegen unter der Sozialanamnese eine vollständige Arbeitsunfähigkeit in bisheriger Tätigkeit fest (Urk. 11/37). Ob dies auch seiner Einschätzung entspricht, bleibt unklar. Indes kann auf die Beurteilung der Arbeitsfähigkeit durch Dr. H. ___ insoweit, als sie nicht durch weitere Berichte gestützt wird, nicht abgestellt werden, zumal er dabei auch das lumbovertebrale sowie zerviko- bis panvertebrale Schmerzsyndrom miteinbezog, welches er auf leichte degenerative Veränderungen mit Osteochondrosen L5/S1 sowie Spondylose L3 - L5 (Urk. 11/37), also auf unfallfremde Ursachen, zurückführte.

4.4.2.4 Der SUVA-Arzt Dr. D. ___ erachtete im Bericht vom 13. Mai 2004 einzig noch gewisse belastungsabhängige Beschwerden von Seiten der Brustbeinfraktur als limitierend. Ab 17. Mai 2004 bescheinigte er eine Arbeitsfähigkeit von 50 %. Allerdings befand er, Verrichtungen, die mit häufigen Rotationsbewegungen des Oberkörpers einhergingen, überkopparbeiten sowie das Tragen von Lasten seien nur eingeschränkt möglich. Nach etwa 14 Tagen sei mit einer Steigerung der Arbeitsfähigkeit zu rechnen (Urk. 11/18). Gestützt darauf erachtete die SUVA den Beschwerdeführer ab 1. Juli 2004 auch in bisheriger Tätigkeit als voll arbeitsfähig (Urk. 2, Urk. 11/23). Dem kann nicht ohne Weiteres gefolgt werden. Dr. D. ___ verordnete eine konservative Behandlung der Sternalschmerzen bei einem Status nach Fraktur des Corpus sterni. Die 50%ige Arbeitsfähigkeit attestierte er wohlwissend um die unfallmedizinische Erfahrung, dass Rippen- beziehungsweise Brustbeinfrakturen noch über längere Zeit Beschwerden verursachen können (Urk. 11/18). Die prognostizierte Steigerung der Arbeitsfähigkeit nach ca. 14 Tagen kann daher nur dahingehend verstanden werden, dass sie sich auf eine Tätigkeit bezieht, die auf die von ihm umschriebenen Einschränkungen Rücksicht nimmt. Aus den Ausführungen von Dr. D. ___ kann zwar geschlossen werden, dass die Verletzungsfolgen mit der Zeit vollständig abklingen, womit wieder mit einer vollständigen Arbeitsfähigkeit ohne die besagten Einschränkungen gerechnet werden darf. Doch findet die Annahme, dass dies bereits ab 1. Juli 2004 der Fall gewesen sein sollte, in den Akten keine Grundlage. Bezeichnenderweise nahm denn Dr. D. ___ in seiner Stellungnahme vom 4. Juni 2004 (Urk. 11/22), in der er dem inzwischen arbeitslos gewordenen Beschwerdeführer eine volle Arbeitsfähigkeit attestierte, lediglich auf den allgemeinen Arbeitsmarkt Bezug.

Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ebenso kann nicht ohne Weiteres angenommen werden, dass die bisherige Tätigkeit des Beschwerdeführers einer seinen Leiden angepassten entsprach. Ein Arbeitsplatzbeschreibung findet sich nicht bei den Akten. Jedoch ist diesen zu entnehmen, dass er bei der L. ___, wo er seit seiner Anstellung im Juni 2003 bei der A. ___ beschäftigt war, teils mit schweren Gegenständen zu hantieren hatte (Urk. 11/1, Urk. 11/18, Urk. 11/35). Ob es sich dabei um eine wichtige Teilverrichtung handelte oder ob sie leichthin durch eine leichtere hätte substituiert werden können, kann aufgrund der Akten nicht entschieden werden. Die Sache ist daher an die SUVA zurückzuweisen, damit sie die Frage prüfe, ob die bisherige Tätigkeit einer angepassten entsprochen hatte oder nicht.

Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Auch wenn dem Beschwerdeführer ab Mai 2004 vom Arbeitgeber keine Arbeit mehr zugewiesen werden konnte (Urk. 11/20-21), und er in der Folge wohl arbeitslos wurde, ist diese Frage relevant. Massgebend für die Bestimmung der für die

Festsetzung des Taggeldes relevanten Arbeitsfähigkeit ist grundsätzlich die aufgrund ärztlicher Feststellungen ermittelte tatsächliche Fähigkeit, am angestammten Arbeitsplatz nutzbringend tätig zu sein (BGE 114 V 283 Erw. 1c; RKUV 2001 Nr. KV 174 S. 292 Erw. 2a, 1987 Nr. U 27 S. 394 Erw. 2b). Der Grad der Arbeitsfähigkeit ist indessen bei langdauernder (Teil-)Arbeitsunfähigkeit im bisherigen Tätigkeitsgebiet nur so lange unter Berücksichtigung des bisherigen Berufs festzusetzen, als von der versicherten Person vernünftigerweise nicht verlangt werden kann, ihre restliche Arbeitsfähigkeit unter Verminderung des Schadens in einem andern Berufszweig zu verwerten (BGE 115 V 133 Erw. 2 und 404 Erw. 2, 114 V 283 Erw. 1d; RKUV 2000 Nr. U 366 S. 92 Erw. 4, 1987 Nr. U 27 S. 394 Erw. 2b; Urteil A. vom 28. März 2002, U 191/01, Erw. 1b und c). Steht fest, dass die versicherte Person unter dem Blickwinkel der Schadenminderungspflicht einen Berufswechsel vorzunehmen hat, so ist ihr zur Anpassung an die veränderten Verhältnisse sowie zur Stellensuche eine angemessene Übergangsfrist - in der Regel von drei bis fünf Monaten - einzuräumen, während welcher das bisherige Taggeld geschuldet bleibt (BGE 114 V 289 Erw. 5b; Urteil des Eidgenössischen Versicherungsgerichts in Sachen A. vom 28. März 2002, U 191/01). Nach deren Ablauf entspricht der für die Bemessung des Taggeldes massgebende Arbeitsunfähigkeitsgrad (vgl. RKUV 1987 Nr. U 27 S. 394 Erw. 2b) der Differenz zwischen dem Einkommen, das ohne Unfall im bisherigen Beruf verdient werden könnte, und dem Einkommen, das im neuen Beruf zumutbarerweise zu erzielen wäre (BGE 114 V 286 Erw. 3c; RKUV 1994 Nr. K 935 S. 115 Erw. 1). Diese Grundsätze gelten (unter Vorbehalt der Bestimmungen über die Koordination mit den Taggeldern der Arbeitslosenversicherung) auch für arbeitslose Versicherte (vgl. RKUV 2000 Nr. U 366 S. 92 Erw. 4; SJ 2000 II S. 440, Urteil des Eidgenössischen Versicherungsgerichts vom 28. August 2003 in Sachen M., U 213/00, Erw. 3.1).

Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Sollte die bisherige Tätigkeit nicht den Leiden des Beschwerdeführers angepasst gewesen sein, wird die Beschwerdegegnerin somit schon alleine aufgrund dieses Umstandes über die Dauer des Taggeldanspruches neu zu entscheiden haben.

5. Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Nach dem Gesagten ist festzuhalten, dass der angefochtene Entscheid aufzuheben und die Sache zu weiteren Abklärungen im Sinne der Erwägungen und zu erneuter Entscheid an die Beschwerdegegnerin zurückzuweisen ist. In diesem Sinne ist die Beschwerde gutzuheissen.

6. Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Der obsiegende Beschwerdeführer hat Anspruch auf Ersatz der Parteikosten. Diese werden vom Gericht festgesetzt und ohne Rücksicht auf den Streitwert nach der Bedeutung der Streitsache und nach der Schwierigkeit des Prozesses bemessen (§ 34 Abs. 1 des Gesetzes über das Sozialversicherungsgericht). Nach ständiger Rechtsprechung gilt auch die Rückweisung der Sache an die Verwaltung zur weiteren Abklärung und neuen Verurteilung als Obsiegen (vgl. ZAK 1987 S. 268 f. Erw. 5 mit Hinweisen).

Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Der Rechtsvertreter reichte mit Eingaben vom 19. April und 21. September 2005 eine Honorarnote über insgesamt Fr. 3'897.45 ein (Urk. 24, Urk. 30). Darauf kann jedoch nicht abgestellt werden, da ein wesentlicher Teil der Aufwendungen das Rechtsverhältnis zum Fahrzeugversicherer beschlätzt (vgl. Urk. 11/1, Urk. 24) und somit für das vorliegende Verfahren nicht von Belang ist. In Anwendung der oben erwähnten, massgeblichen Kriterien erscheint die Zusprechung einer

Prozessentschädigung von Fr. 2'600.-- (inklusive Barauslagen und Mehrwertsteuer) angemessen.

Das Gericht erkennt:

1. Die Beschwerde wird in dem Sinne gutgeheissen, dass der angefochtene Einspracheentscheid vom 17. August 2004 aufgehoben und die Sache an die Beschwerdegegnerin zurückgewiesen wird, damit diese, nach erfolgten Abklärungen im Sinne der Erwägungen, über den Taggeldanspruch ab 17. Mai 2004 neu verfähre.

2. Das Verfahren ist kostenlos.

3. Die Beschwerdegegnerin wird verpflichtet, dem Beschwerdeführer eine Prozessentschädigung von Fr. 2'600.-- (inkl. Barauslagen und Mehrwertsteuer) zu bezahlen.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.